



Bedingungen

für die Lieferung von Elektrizität aus dem Leitungsnetz der Berliner Kraft- und Licht (Bewag) - Aktiengesellschaft

§ 1. Stromlieferung

- (1) Die Elektrizität wird den Abnehmern zu jeder Tages- und Nachtzeit zugeführt. Sollte die Bewag durch höhere Gewalt (Feuersgefahr, Naturereignisse, Krieg usw.), an der Erzeugung oder Fortleitung der Elektrizität verhindert sein, so ruht ihre Lieferungsverpflichtung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Der Abnehmer kann in keinem Fall für nichterfolgte oder mangelhafte Stromlieferung eine Entschädigung oder den Erlaß von Gebühren beanspruchen.
- (2) Der Bewag steht das Recht zu, vorübergehend die Stromlieferung ganz oder teilweise zur Vornahme von Arbeiten in ihren Anlagen einzustellen.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob eine Neuanlage oder Erweiterung an das Gleichstrom- oder an das Drehstromnetz anzuschließen ist, liegt ausschließlich bei der Bewag. Wird der Anschluß einer Anlage an das Gleichstromnetz zugelassen, so behält sich die Bewag vor, die Gleichstromlieferung zu gegebener Zeit durch Drehstromlieferung zu ersetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt die Bewag nur, soweit sie sich auf das Verteilungsnetz bis einschließlich Hausanschluß und auf den Austausch des Zählers beziehen.
- (4) Die Weiterlieferung von Elektrizität an Dritte ist dem Abnehmer ohne Genehmigung der Bewag nicht gestattet.

§ 2. Hausanschlüsse und Netzerweiterungen

- (1) Die Herstellung der Kabelhausanschlüsse von den Verteilungsleitungen in den Straßen bis einschließlich der Hausanschluß-Sicherungen in den Grundstücken, die Netzerweiterungen sowie die an den Kabelhausanschlüssen notwendigen Änderungen und Ausbesserungen werden ausschließlich von der Bewag ausgeführt. Die Kabelhausanschlüsse und die Netzerweiterungen bleiben in jedem Falle Eigentum der Bewag.
- (2) Der von dem Besteller eines Kabelhausanschlusses zu zahlende Kostenanteil beträgt:

a) für einen Drehstrom-Hausanschluß bis 25 mm ² Querschnitt einschl.	RM. 130,—
für stärkere Hausanschlüsse	" 160,—
b) für einen Gleichstrom-Hausanschluß bis 25 mm ² Querschnitt einschl.	" 140,—
für stärkere Hausanschlüsse	" 170,—

 wenn die einfache Länge 7 Meter nicht überschreitet. Für jedes laufende Meter Mehrlänge sind RM. 6,— zuzüglich Pflasterkosten zu entrichten.
- (3) Bei Freileitungs-Hausanschlüssen hat der Besteller von seinem Hause bis zu dem nächstgelegenen Mast des Bewag-Freileitungsnetzes eine Verbindungs-Leitung auf seine Kosten zu legen, während die Bewag nur die Verbindung dieser Leitung mit ihrem Freileitungsnetz vornimmt. Der für die Herstellung dieser Verbindung vom Besteller zu zahlende Kostenanteil beträgt RM. 8,—. Ist hierbei die Zwischenschaltung einer Sicherung erforderlich, so wird der vom Besteller zu zahlende Kostenanteil von der Bewag von Fall zu Fall festgesetzt.
- (4) Die Bewag führt in den Fällen, in denen die Stromlieferung nur nach vorausgegangener Netzerweiterung möglich ist, diese Netzerweiterung auf Antrag aus, wenn eine Jahresbruttoeinnahme in Höhe von mindestens 20% des für die betreffende Leitungsverlegung (gerechnet von der nächsten erreichbaren Anschlußstelle des Verteilungsnetzes bis zur Verbraucherstelle) aufgewandten Kapitals auf mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre, in dünn besiedelten Gebieten bis zu 10 Jahren gesichert ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so können von Fall zu Fall besondere Abmachungen mit dem Abnehmer über die Zahlung eines einmaligen verlorenen Zuschusses getroffen werden.
- (5) Abnehmer, für deren Elektrizitätsbelieferung die Aufstellung eines besonderen Transformators erforderlich ist, haben der Bewag einen hierfür geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen und ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten, daß im Bedarfsfalle über ihr Grundstück von der Transformatorstation aus Leitungen durch die Bewag verlegt und betrieben werden.

§ 3. Installationen

- (1) Die Beschaffung der Abnehmeranlage ist Sache des Abnehmers. Abnehmeranlagen dürfen nur durch Anternehmer ausgeführt werden, die durch die Bewag hierfür zugelassen sind. Für die Ausführung dieser Anlagen sind die jeweils gültigen „Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen im Versorgungsgebiet der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft“ maßgebend.
- (2) Die Bewag behält sich vor, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen. Sind die Anlagen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt, so ist die Bewag berechtigt, solange die Zuführung der Elektrizität zu verweigern oder die Stromlieferung zu unterbrechen, bis die von ihr verlangten Änderungen ausgeführt worden sind. Durch die Inbetriebsetzung übernimmt die Bewag keinerlei Verantwortung für Feuer- oder sonstige Schäden. Die Bewag allein ist berechtigt, Anlagen anzuschließen, in Betrieb befindliche Leitungen abzusperrn oder abgesperrte Leitungen wieder in Betrieb zu setzen.
- (3) Der Eigentümer einer vom Hausanschluß abgehenden Leitung ist verpflichtet, den Anschluß neuer Abzweigleitungen und den Einbau von Verteilungssicherungen in Entfernung bis zu einem Meter, gerechnet vom Hausanschlußkasten, ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten.
- (4) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Erweiterungen und Änderungen.